

# Umgang mit Spenden „Flüchtlinge“ an die Stadt Gelsenkirchen



## **Geschäftsordnung der Jury „Spenden für Flüchtlinge an die Stadt Gelsenkirchen“**

### **1. Aufgabe der Jury**

Die Jury „Spenden an die Stadt Gelsenkirchen im Rahmen der Flüchtlingshilfe“ entscheidet über die Verwendung der eingegangenen Spenden für die Flüchtlingshilfe an die Stadt Gelsenkirchen.

### **2. Zusammensetzung / Jurymitglieder**

Die Jury setzt sich aus 5 Vertreter/innen zusammen:

- Sprecher/in der AG Wohlfahrt,
- Vertreter/in des Referates Soziales,
- Vertreter/in Ehrenamtsagentur,
- Vertreter/in Koordinierungsstelle kommunale Prävention,
- Vertreter/in Stabsstelle Flüchtlinge.

### **3. Geschäftsführung**

Die geschäftsführende Stelle leitet die Geschäfte der Jury.

Sie berät und unterstützt auch bei der Entwicklung von Projektideen und bei der Antragsstellung. Sie nimmt die Anträge entgegen, bereitet diese auf und prüft vorab, ob die Anträge vollständig und im Sinne der Förderrichtlinien förderfähig sind. Auch nicht förderfähige Anträge erhält die Jury zur Kenntnis. Die geschäftsführende Stelle leitet die Jurysitzungen und führt Protokoll.

### **4. Anträge**

Einzelpersonen, Initiativen, Vereinen, Verbänden, Schulen, Kinder- und Jugendgruppen (vertreten durch eine geschäftsfähige Person) oder sonstige Institutionen aus Gelsenkirchen können Mittel aus dem Spendenfonds Flüchtlinge beantragen. Sie stellen den Antrag schriftlich im dafür vorgesehen Formular und richten diesen an die E-Mail Adresse [stabsstelle.fluechtlinge@gelsenkirchen.de](mailto:stabsstelle.fluechtlinge@gelsenkirchen.de).

### **5. Häufigkeit der Jurysitzungen**

Die Jury tagt in der Regel monatlich. Die Jurymitglieder legen die Termine in gemeinsamer Absprache fest. Bei Bedarf, wie z.B. Dringlichkeitsentscheidungen, können zusätzliche Termine festgelegt werden oder Entscheidungen per Mail herbeigeführt werden.

### **6. Einladungen**

Die geschäftsführende Stelle lädt mindestens eine Woche vor der Sitzung die Jurymitglieder ein und verschickt alle vorliegenden Anträge an die Jurymitglieder.

## **7. Beschlüsse**

### **a. Beschlussfähigkeit**

Die Jury ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und/ oder wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sich an der Mailabfrage beteiligen.

### **b. Öffentlichkeit**

Die Jury fasst ihre Beschlüsse nicht öffentlich.

### **c. Stimmberechtigung**

Jedes Mitglied der Jury hat eine Stimme.

Falls nicht alle Mitglieder der Jury an einer Sitzung teilnehmen, kann das Stimmrecht an Vertreterinnen oder Vertreter für diese Sitzung delegiert werden.

### **d. Entscheidungskriterien**

Die Jurymitglieder entscheiden im Sinne oben genannter Zielsetzungen.

### **e. Beschlussfassung**

Die Jury soll einvernehmlich entscheiden. Wenn sie kein Einvernehmen erzielen kann, entscheidet sie mit einfacher Mehrheit.

### **f. Befangenheit**

Wenn ein Jurymitglied selbst ein Projekt beantragt hat oder mit entwickelt hat, nimmt dieses Mitglied an der Abstimmung zu diesem Antrag nicht teil. Dies gilt auch für Jurymitglieder, die von einer Antragstellerin oder einem Antragsteller oder Projektträger wirtschaftlich abhängig sind.

## **8. Änderung der Geschäftsordnung**

Eine Erweiterung oder Änderung der Geschäftsordnung kann nur mit der absoluten Mehrheit der Jurymitglieder beschlossen werden.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung ist der verbindliche Handlungsrahmen für die Jury und tritt sofort in Kraft.

# **Richtlinie**

## **zur Förderung von Projekten aus dem Spendenfonds der Stadt Gelsenkirchen**

### **1. Präambel**

Die praktischen Erfahrungen der Flüchtlingshilfe zeigen, dass unbürokratische und alltagspraktische Zugangswege und Ressourcen für eine erfolgreiche Gestaltung der Integrationsarbeit vor Ort erforderlich sind. Hier sollen die Spendenmittel in ihrer Verwendung einsetzen.

Die Spendengelder haben eine Zweckbindung und sind ausschließlich für integrationsfördernde Maßnahmen und Sachmittel in der Flüchtlingshilfe vor Ort einzusetzen.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind bei der Verwendung der Fördermittel zu berücksichtigen.

### **2. Antragsberechtigung und Fördervoraussetzungen**

Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Initiativen, Vereinen, Verbänden, Schulen, Kinder- und Jugendgruppen (vertreten durch eine geschäftsfähige Person) oder sonstige Institutionen aus Gelsenkirchen. Sie können diese Mittel beantragen.

#### Gefördert werden ausschließlich Projekte, die

- Aktivitäten zur Teilhabe am gesellschaftlichen, sozialen oder kulturellen Leben
- Aktivitäten zur Vernetzung und Einbindung von Flüchtlingen in ihrer Nachbarschaft
- Ehrenamtliche Begleitung von Flüchtlingen in der Wahrnehmung ihrer Rechte und
- Orientierungshilfen in Alltag
- Aktivitäten zur Bildung, zur rechtskonformen Beschäftigung oder Qualifizierung von Flüchtlingen
- Reisekosten, Fahrgeld
- Unterrichtsmaterial für den Deutschunterricht

#### Nicht gefördert werden können

- Leistungen oder Aktivitäten, auf die für Flüchtlinge ein Rechtsanspruch besteht, oder die unmittelbar staatlichen Aufgaben sind,
- laufende Personalkosten,
- auf Dauer angelegte Leistungen oder Angebote, deren Finanzierung nicht nachhaltig gesichert ist.

### **3. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Die Antragssteller richten unter Verwendung des Antragsformulars (Anlage 1) Projektanträge per E-Mail ([stabsstelle.fluechtlinge@gelsenkirchen.de](mailto:stabsstelle.fluechtlinge@gelsenkirchen.de)) an die geschäftsführende Stelle der Jury.

Es können für Einzelmaßnahmen sowohl Sach- als auch Honorarmittel in Höhe von 50 Euro bis 1.000 Euro beantragt werden.

Bei positiver Bescheidung erfolgt die Zuwendung durch die geschäftsführende Stelle der Spendenjury. Auch im Falle eine Ablehnung des Förderantrages erfolgt eine entsprechende formlose Mitteilung.

Bei Abschluss des Projektes weist der Antragssteller der Spendenjury über die geschäftsführende Stelle die tatsächlich verausgabten Mittel nach. Das Einreichen entsprechender Belege reicht als Verwendungsnachweis aus. Die Prüfung der Belege erfolgt durch die geschäftsführende Stelle der Spendenjury. Nicht verausgabte Mittel, die über einen Bagatellbetrag von 5 Euro hinausgehen, sind zurückzuzahlen.

#### **4. Allgemeine Bestimmungen**

Bei der Gewährung von Fördergeldern aus dem Spendenfonds handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Gelsenkirchen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht und Verpflichtungen für die Stadt Gelsenkirchen sind nicht ableitbar.

#### **5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Anlage 1:**

# Antrag auf Zuwendungen aus dem Spendenkonto Flüchtlinge der Stadt Gelsenkirchen

1. Antragsteller/in	
Institution, Verein	
Adresse	
Ansprechpartner/in	
Telefon/Fax	
E-Mail	
Bei Auswahl des Projektes soll die Auszahlung auf das folgende Konto erfolgen.	Kontoinhaber:  IBAN:  BIC:  Geldinstitut:

2. Eckdaten zum Projekt	
Titel des Projektes	
Durchführungsort	
Geplante Projektdurchführung	Projektbeginn:                      Projektende:
Kooperationspartner:	

3. Projekt	
Beschreibung: <i>(Inhalt, Ziele, Zielgruppe, etc.)</i>  <b>Ggf. bitte Anlage verwenden - max. 1 Seite -</b>	

4. Finanzierung	
Gesamtkosten <i>(Höhe der beantragten Zuwendung)</i> Kostenaufstellung im Detail	€

Datum, Unterschrift

Antragsteller/in bzw. Bevollmächtigte/r